

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Heinrich Koch Internationale Spedition GmbH & Co. KG,
Fürstenauer Weg 68, 49090 Osnabrück)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 28.01.2021

— 20-019-01/Hk/1029 —

Die Heinrich Koch Internationale Spedition GmbH & Co. KG Fürstenauer Weg 68, 49090 Osnabrück, hat mit Schreiben vom 01.10.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 & 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) genannten Stoffen, eine Anlage nach Nr. 9.3.2.V des Anhang 1 der 4. BImSchV, beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49090 Osnabrück, Gemarkung Haste, Flur 3, Flurstück 83/29. Wesentlicher Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Bereitstellungslagers für pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppen 1.4 G und 1.4 S von bis zu 49 t Nettoexplosivstoffmenge in wiederkehrender Nutzung vom 01.11. – 31.01. eines jeden Jahres.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen folgende besondere örtliche Gegebenheiten i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor:

- 2.3.4 Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
- 2.3.11 Denkmäler

Das Vorhaben soll auf dem Betriebsgelände des bestehenden Logistikzentrums der Heinrich Koch Internationale Spedition GmbH & Co. KG am Fürstenauer Weg 68 in 49090 Osnabrück, nördlich der bestehenden Logistik- und Umschlaghalle ausgeführt werden. Das Gelände liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 508, „Südlich Gut Honeburg“, der die Fläche als Sondergebiet „Güterverkehrszentrum“ ausweist.

Die Anlage unterliegt nicht dem Störfallrecht. Von der Lageranlage gehen keine Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen aus. Die gemäß 2. SprengV einzuhaltende Schutzabstände von 25 m zu Wohnbereichen und 10 m zu Verkehrswegen sowie der Sicherheitsab-

stand zu schutzbedürftigen Betriebsgebäuden von 10 m werden eingehalten. Die vorgenannten, im Beurteilungsgebiet liegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten liegen außerhalb der vorgenannten Schutz- und Sicherheitsabstände.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.